



Frumvarp til laga um vinnumiðlun, Bjarni Benediktsson, ódagsettr

Bjarni Benediktsson – Frumvarp til laga um vinnumiðlun, Bjarni Benediktsson, ódagsett

Tekið af vef Borgarskjalasafnsins

bjarnibenediktsson.is

Einkaskjalasafn nr. 360
Stjórnmalamaðurinn
Askja 2-3, Örk 3

©Borgarskjalasafn Reykjavíkur

Frannvörp

til laga um vinnuviðkun.

1. gr.

Sveitarfélag hvert skal ~~veita~~

annest vinnuviðkun

~~sinu annest vinnuviðkun.~~
: sinu heijati.
1. gr.

~~veita~~ ^{veita} þ. kaupstað ~~skal~~

3. gr.

Vinnuviðkunastofur : kaup-
stötum skulu lita stjórn 5
manna. Þegarstjórn skal bjóða

3 þeirra með bláfullsborningu,

1 skal hljóta af Alþingisambandi

3 lands og 1 af Vinnuveitendafélagi

3 lands. Stjórnirnar skulu ^{stjórnirnar} ~~veita~~

skal vera lit sama og fótavélur

: þegarstjórn. Á sama hátt og til

jafnlangar tíma skal bjóða sjálf-

morpa varanum. Stjórnir gílf

skilti með ein störfum.

Stjórn vinnuviðkunastofu veita

starfsmann hennar og helu a.ö. ^{starfsmann}

starfsmann með ~~starfsmann~~ ^{starfsmann} helstu hennar.

starfsmann ^{starfsmann} og starfs-

mann skulu ákveða af

þegarstjórn.

heldit uppi vinnuviðkunastofu,

~~þegarstjórn~~ ^{þegarstjórn} ~~hottar og veita~~

Annarstata annest ^{veitastjórnir} ~~starfsmann~~

sjálfar vinnuviðkun.

4. gr.

Til vinnuviðkunar teljast, auk

þeirra starfa, sem svo hefur veita-

lega at verta kvæti á um, þessi

stílf:

1). At veita endurgjaldslausu

milligjöngu, verkamannum jafnt

sem atvinnuveitendum, um vinnu-

riku og vinnuabau.

2). At miða vinnu á milli íbúa

þegar- og veitar, eftir því, sem er

er.

3). At iðhluta þeirri opinberri

vinnu, sem svo er veitalega

kvæti á um, lengja sinni.

4). At fylgjast með öllum atvinnu-

hættum, safna um þá skýslum og

gefa opinberum stofnunum um þá

skýslum. ~~Alveg~~ Alveg veitalega

skal fylgjast með flutningi fólks á milli

Festi stjórnvaldanna : kaupstjórn,
 þeir, en hafa verkamenn : þjórnun-
 sinni, skulu a. m. b. veita álega reðu
 vinnu miðlunartofu, sem : þeir kaup-
 stjórn, afrit af kaupgjaldskránni vinnu
~~stjórnun~~ vinnu miðlunartofu
 skulu þá stjórnvaldanna ökeypis
 eytublot þeir kaupgjaldskránni, og skal
 af þessum rest greinilega komu fram
 á þeim, hve mikil vinnulegur leygjandi
 verkamenn eru greidd.

þeir, en vinnu miðlun hafa með
 handi, hafa levari : einn undanir þeim-
 id til þess at fylgjast með man-
 tölum, sem gert eru af opinberri
 hálfu, og tillögum í gegnum um, at
 menn hafi tekið sér ^{þeir} heimilisfang,
 og skránni, sem um þetta eru talðar

6. gr.

Samvinnu og gjafstjórn vinnu-
 miðlun : hendinn skal vera :
 höndum 3 manna ~~þeir~~ vinnu miðlun
 nito. Rátt þetta skal búið, eftir áherslu

Alþingis lönging : Samvinnu Alþingi og
 starfa björtimabilit, gálfuranga menn
 skal á sama hátt bjósa til vara.
 vinnu miðlunarrátt skifti gjalt
 störfum með sér.

Skjalstofustöf þess, sem ^{vinnu miðlunarrátt} skjal-
 þarf at lita inn af handi, skulu
 einn : atvinnu málaváttuneytinna
 litta en vinnu miðlunarrátt at leggja
 þeir vinnu miðlunartofu og veita-
 stjórn at lögum af handi stöf, en

lita at vinnuvitlum veita fjálagi
á milli, og önnur lík verk.

7. gr.

Þóttuastur vit vinnuvitlunara stofu
skal at tvínum fríttur blutum greiddur
in ~~skatt~~ bejarstjöt, er í blut á, og
at einum fríttur bluta in ríkisstjöt.
Þóttuastur af vintöllum, simekastum
og póstsendingum greittist þó allur
in ríkisstjöt. Þóttuastur til vinnuvitl-
unara stöðanna skal greiddur in
ríkisstjöt, enda skal þeim ákveðin
af vitherra.

8. gr.

~~Þóttuastur~~ ~~stafa~~ ~~veglagert~~ ~~þetta~~
þetta ~~þetta~~ ~~þetta~~ er vitherra at
setja veglagert um vinnuvitlum
og breyta þar nánar á um fram-
brund þenna.

9. gr.

Þóttuastur þessi öflast gildi
1. janúar 1940, og falla þá
in gildi lög nr. 4 9. jan. 1935 um
þetta vinnuvitlum og lög nr.
60 23. júní 1936 um breytingu
á þeim lögum.

Aronj. Lundin

Fürsorgewesen
Hamburg

Gen.Akte: XI D 17

W 84
D.V.: II J 3

45
24.9.34

Fürsorgerechtliche Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes.

I

Um den planlosen Zuzug Hilfsbedürftiger einzudämmen, ist Hamburg auf Grund des § 33 RWS i.d.F. vom 10.2.1934 mit Wirkung vom 6.4.1934 zur Notstandsgemeinde erklärt worden. Diese Erklärung berechtigt Hamburg, allen nach dem 6.4.1934 zuziehenden Personen im Hilfsbedürftigkeitsfalle nur das zur Fristung des Lebensunterhalts Unerläßliche zu gewähren oder die Fürsorge auf Anstaltspflege zu beschränken, es sei denn, daß es sich um Klein- und Sozialrentner und ihnen gleichgestellte Personen handelt. Im einzelnen wird auf das Rundschreiben vom 14.7.1934, betr. Fürsorge für Zugereiste (D.V.: ~~II J 3~~ S. 1-3), verwiesen.

II

Darüber hinaus ist die Stadt Hamburg auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15.5.1934 (RGBl. I S. 381) mit Wirkung vom 1.9.1934 zur Sperrgemeinde erklärt worden. Das hat zur Folge, daß alle Personen, die am 1.9.1934 in der Stadt Hamburg keinen Wohnsitz hatten, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes eingestellt werden dürfen.

Die gleiche Regelung ist bereits ab 1.5.1934 für Berlin und ab 1.9.1934 für Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg und das bremische Staatsgebiet, sowie für die Städte Delmenhorst, Nordenham und Wesermünde getroffen worden.

Die Zustimmung zur Einstellung ist grundsätzlich für alle Personen einzuholen, also auch für Rentner, Kriegsbeschädigte und die ihnen Gleichgestellten.

Sie ist nicht erforderlich

- 13.* a) für Personen mit mehr als 3 600 RM Jahresarbeitentgelt und einer Beschäftigung von mindestens 6 Monaten,
- b) für Seeleute und Fischer,
- c) für Personen, die am 1. September ihren Wohnort in den in der Anlage 2 aufgeführten Ortschaften und Bezirken hatten.

*neu!
12.11.36*

d) für Hausgehilfen (ab 1.10.36)

5
24.9.34

D.V.: II J 3

Das Arbeitsamt kann die Zustimmung insbesondere erteilen,

- a) wenn durch den Zuzug in die vorgenannten Stadtgemeinden eine Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern wieder hergestellt wird,
- b) wenn der Bedarf an Arbeitskräften aus den Stadtgemeinden nicht gedeckt werden kann,
- c) wenn die Arbeitsaufnahme die Verwendbarkeit des Arbeiters oder Angestellten dadurch erhöht, daß er an der neuen Stelle die Kenntnisse neuer Arbeitsmethoden erhält,
- d) wenn eine Einzelkammer der Reichskulturkammer die Einstellung als im Interesse der deutschen Kultur wünschenswert bezeichnet,
- e) wenn ein wesentliches Interesse der Allgemeinheit an dem Zuzug vorliegt.

Der Antrag auf Zustimmung ist vom Unternehmer (Arbeitgeber) zu stellen.

Wird nun ein Arbeitnehmer gleichwohl ohne die Zustimmung des Arbeitsamtes eingestellt, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, in jedem Falle wieder zu entlassen.

Ein Anspruch auf Alu oder Kru steht dem verbotenerweise Zugezogenen beim Arbeitsamt der Sperrgemeinde nicht zu (§ 7 Arbeits-einsG.). Zuständig ist vielmehr dasjenige Arbeitsamt, das ohne die verbotene Beschäftigung zuständig wäre (§ 168 AVAVG.)

Der ohne Zustimmung des Arbeitsamtes Zuziehende kann aber trotz der Zuzugssperre am Zuzugsort einen gewöhnlichen Aufenthalt erwerben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, und macht dadurch den Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde für die erforderlichen Fürsorgeaufwendungen endgültig fürsorgepflichtig, es sei denn, daß bereits vor dem Zuzug öffentliche Fürsorge gewährt worden ist, also fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht erworben, so ist der Landesfürsorgeverband der Sperrgemeinde endgültig fürsorgepflichtig.

Ist die Sperrgemeinde - wie Hamburg - gleichzeitig „Notstandsgemeinde“, so braucht nur „das zur Fristung des Lebens Unerläßliche“ gewährt werden.

Die Zugezogenen sind in der Statistik nicht als WE-, sondern als AF-Fälle und, sofern auf sie die Merkmale anderer Fürsorgegruppen zutreffen, in diesen zu zählen.

Der Fürsorgeverband der Sperrgemeinde ist nicht berechtigt, den neu Zugezogenen über den Rahmen des § 14 FV i.V.m. § 5 Freizügigkeitgesetz (Übernahme eines Hilfsbedürftigen durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband) hinaus zwangsweise auszuweisen und nach dem früheren Wohnort zurückzuführen, wohl aber kann er dem ohne Zustimmung des Arbeitsamtes Zugezogenen den Fortzug erleichtern (§ 8 a.a.O./Anlage 1/).

Er darf insbesondere eine Unterstützung gewähren für die Übersiedlung an einen anderen Ort außerhalb der Sperrgemeinde,

- a) wenn der Zugezogene am Zielort eine Arbeitsstelle nachweisen kann oder
- b) wenn am Zielort eine Beseitigung oder erhebliche Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit auf andere Weise, z.B. durch Unterbringung bei Verwandten, durch Anspruch auf Alu oder Kru usw., zu erwarten ist.

Erst wenn diese Möglichkeiten nicht gegeben sind, darf eine Unterstützung zur Rückkehr an den Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde gewährt werden, also auch dann, wenn für den Hilfsbedürftigen an dem früheren Wohnort weder eine Arbeitsstelle noch eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit zu erwarten ist. Eine Abschiebung i.S. des Fürsorgerechts liegt in solchen Fällen nicht vor.

Da die ohne Zustimmung des Arbeitsamtes Zugezogenen nicht damit rechnen können, in Hamburg Arbeit zu erhalten, ist ihnen in jedem Falle die Übersiedlung in einen der erwähnten Zielorte oder die Rückkehr in den letzten Wohnort vor dem Zuzug durch Gewährung des Reisegeldes zu ermöglichen. Insbesondere ist hilfsbedürftigen Arbeitslosen der Zuzug in die Gemeinde zu ermöglichen, in der sie Anspruch auf Alu oder Kru haben.

Das Reisegeld darf aber nur für diese Orte gewährt werden, da andernfalls der Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde sich der Abschiebung i.S. des § 17 FV schuldig macht. Zuständig für die Gewährung des Reisegeldes ist die Abteilung für Wohnungs-

7
24.9.34

D.V.: II J 3

lose und Wanderer. In Zweifelsfällen ist die Akte der Rechtsabteilung vorzulegen, der Fürsorgeabteilung dann, wenn es sich um rein fürsorgerische Fragen handelt.

Verläßt ein Zugezogener wieder die Sperrgemeinde, und zwar nicht nur vorübergehend, so endigt nach § 8 a.a.O. die endgültige Fürsorgepflicht des Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbandes der Sperrgemeinde mit dem Fortzug.

Muß der Hilfsbedürftige daraufhin von einem anderen Fürsorgeverband unterstützt werden, so gilt die Hilfsbedürftigkeit als neu eingetreten. Die endgültige Fürsorgepflicht geht also in diesen Fällen auch bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit auf den Fürsorgeverband des neuen gewöhnlichen Aufenthaltes über.

Der Fürsorgeverband der Sperrgemeinde kann nach § 9 a.a.O. (Anlage 1) von dem Unternehmer (Arbeitgeber), der vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zustimmung des Arbeitsamtes eine Person beschäftigt hat, die ihm entstandenen notwendigen Rückführungskosten ganz oder teilweise zurückverlangen.

Erstattungsfähig sind aber nur die R ü c k f ü h r u n g s - k o s t e n , also die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers und seiner Familie sowie die für den Möbeltransport entstandenen Auslagen und etwaige Verpflegungskosten während dieser Fahrt, nicht etwa auch die Unterstützungen, die bis zur Abreise gewährt worden sind. Da eine "Rückführung" nur nach dem Ort erfolgen kann, an dem der Hilfsbedürftige vor seinem Zuzug nach der Sperrgemeinde gewohnt hat, können nur die Kosten, die durch die Reise nach diesem Ort aufgewandt sind, von dem Unternehmer (Arbeitgeber) zurückverlangt werden.

Wird dagegen dem Zugezogenen eine Unterstützung gewährt für die Übersiedlung an einen entfernteren Ort als dem Wohnort vor dem Zuzug, so können von dem Unternehmer (Arbeitgeber) die überschießenden Kosten nicht zurückgefordert werden. Es handelt sich also dann nur um eine "teilweise" Erstattung.

Bei Ersatzverweigerung des Unternehmers (Arbeitgebers) kann der Fürsorgeverband der Sperrgemeinde seinen Ersatzanspruch nach § 23 FV geltend machen. Die an die Polizeibehörde in doppelter Ausfertigung zu richtenden Anträge sind der Rechtsabteilung vorzulegen.

M a r t i n i .

Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15.5.1934
(RGBl. I S. 381).

§ 8

X
(1) Verläßt ein Hilfsbedürftiger nicht nur vorübergehend die Gemeinde, für die er die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung zur Einstellung als Arbeiter oder Angestellter nicht hat (Sperrgemeinde), so endigt die endgültige Fürsorgepflicht, die dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde oder dem von ihr gebildeten Landesfürsorgeverband durch den Zuzug des Hilfsbedürftigen nach § 7 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung entstanden ist; muß der Hilfsbedürftige nach dem Verlassen der Sperrgemeinde von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes in jedem Fall so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten.

(2) Einem Hilfsbedürftigen, der die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung nicht hat, kann zum Verlassen der Sperrgemeinde von dem Bezirksfürsorgeverband dieser Gemeinde eine Unterstützung gewährt werden, wenn er am Zielort eine Arbeitsstelle nachweisen kann oder wenn am Zielort eine Beseitigung oder erhebliche Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit auf andere Weise zu erwarten ist. Mangels solcher Möglichkeiten darf eine Unterstützung zur Rückkehr an den Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde gewährt werden. Eine gemäß Satz 1 oder 2 von dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde gewährte Unterstützung schließt Abschiebung (§ 17 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung) aus. Ihre Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde.

§ 9

Unternehmer (Arbeitgeber), die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Personen beschäftigt haben, sind auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes verpflichtet, die dem Bezirksfürsorgeverband entstandenen notwendigen Rückführungskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Der Bezirksfürsorgeverband kann seinen Ersatzanspruch gemäß § 23 der Verordnung über die Fürsorgepflicht durchführen.